

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Ralf Nolte, Rüdiger Lucassen, Gerold Otten, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/10812 –**

Für- und Nachsorge für ehemalige Soldaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Ein 44-jähriger Bundeswehrangehöriger im Krankenstand, stammend aus Nordrhein-Westfalen, wird verdächtigt, Ende Januar 2024 in einer Starbucks-Filiale am Ulmer Münsterplatz eine Geiselnahme durchgeführt zu haben. Die Polizei beendete die Geiselnahme durch einen Einsatz und rettete die Geiseln, wobei der Geiselnahmer schwer verletzt wurde. Der Verdächtige, ein Bundeswehrangehöriger im Krankenstand, soll an den Folgen eines Afghanistan-Einsatzes gelitten haben. Die genauen Hintergründe seiner Handlungen, insbesondere die Frage nach einem möglichen Zusammenhang zwischen seinen Erfahrungen im Dienst und der Geiselnahme, sind derzeit Gegenstand laufender Ermittlungen (vgl. www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/ulm/haftbefehl-nach-geiselnahme-ulm-100.html). Der Verdächtige soll im Vorfeld erfolglos versucht haben, einen Behandlungsplatz in einer Spezialklinik der Bundeswehr zu bekommen (vgl. www.derwesten.de/panorama/vermishtes/ulm-starbucks-geiselnahme-polizei-lebensgefahr-festnahme-taeter-id300810597.html).

Im Zusammenhang mit diesem Fall werden durch die Fragesteller Fragen bezüglich der gesundheitlichen und psychologischen Betreuung von Soldaten und ehemaligen Soldaten aufgeworfen, insbesondere in Bezug auf jene, die an posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS) leiden. Es stellt sich für die Fragesteller die Frage nach der Effektivität und Zugänglichkeit der Unterstützungs- und Behandlungsmöglichkeiten für Soldaten mit psychischen Problemen, die aus ihren Einsatzgebieten resultieren können. Darüber hinaus muss nach Auffassung der Fragesteller geklärt werden, ob ausreichende Präventivmaßnahmen ergriffen werden, um Soldaten zu schützen und ihnen die Unterstützung zu bieten, die sie benötigen, um mit den Herausforderungen des Dienstes und möglichen traumatischen Erfahrungen umzugehen.

1. Welche Maßnahmen ergreift die Bundeswehr im Rahmen der Für- und Nachsorge von Soldaten, die an PTBS leiden, um sicherzustellen, dass sie angemessene Unterstützung erhalten, und inwiefern wird kontrolliert, ob Patienten erfolgreich ihr PTBS-Leiden bewältigen?

Für Menschen die unter Einsatzfolgen leiden besteht im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Zentrale Ansprech-, Leit- und Koordinierungsstelle (ZALK), die für die praktische Anwendung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (EinsatzWVG) sowie der Einsatzunfallverordnung zuständig ist. Die ZALK gewährleistet eine umfassende Prozesskoordination im Sinne eines patientenorientierten, organisations- und leistungsträgerübergreifenden Fall-Managements, das Betroffene bei Unterstützungsbedarf begleitet, fördert und unter Nutzung aller Möglichkeiten unterstützt. Dies schließt ein patientenorientiertes Personalmanagement einschließlich Personalführungsmaßnahmen ein, um eine Wiedereingliederung zu realisieren.

Sowohl aktive als auch frühere Bundeswehrangehörige und deren Familien erhalten bei psychischen Einsatzfolgen zudem Unterstützung durch den Sozialdienst der Bundeswehr. Er informiert über mögliche gesetzliche Ansprüche und unterstützt bei der Beantragung von Leistungen sowie im Verfahren und beim Umgang mit der Krankheit und deren Folgen.

Der Sozialdienst der Bundeswehr ist Teil des sogenannten psychosozialen Netzwerks, in dem auch der Psychologische Dienst der Bundeswehr, der Sanitätsdienst der Bundeswehr und die Militärseelsorge professionsübergreifend vor Ort und für die Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation psychisch erkrankter Soldatinnen und Soldaten zusammenwirken. Sanitätsdienstlich stehen hierzu die Bundeswehrkrankenhäuser, Fachuntersuchungsstellen und die truppenärztliche Versorgung zur Verfügung. Während der gesamten Versorgung ist ein kontinuierlicher, begleitender Evaluationsprozess implementiert. Das Psychotraumazentrum am Bundeswehrkrankenhaus Berlin hat in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Studien zur Wirksamkeit der Traumatherapie bei Soldatinnen und Soldaten durchgeführt. Dabei konnten signifikante positive Effekte sowohl kurzfristig als auch nachhaltig gezeigt werden.

Mit der Allgemeinen Regelung A-2640/25 „Kontaktpflege mit früheren Angehörigen“ wurde eine Grundlage geschaffen, um Angehörige der Bundeswehr mit Einsatzerfahrung über das Dienstzeitende hinaus datenschutzkonform mittels eines standardisierten Schreibens zu möglichen Einsatzfolgen, über etwaige Spätfolgen sowie die entsprechenden Hilfs- und Unterstützungsangebote der Bundeswehr zu informieren.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, ob der Tatverdächtige im Fall der Ulmer Geiselnahme (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) Hilfe bei der Bundeswehr gesucht hat, und wenn ja, wurden ihm die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen verweigert, und wenn ja, aus welchen Gründen?
3. Inwiefern war die Bundeswehr über die psychische Verfassung des Tatverdächtigen informiert, insbesondere in Bezug auf mögliche traumatische Erfahrungen während des Afghanistaneinsatzes (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

4. Wurde dem Tatverdächtigen nach Einschätzung der Bundesregierung ausreichende psychologische Betreuung angeboten, insbesondere im Hinblick auf mögliche posttraumatische Belastungsstörungen?

Die Fragen 2 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat Kenntnis davon, dass die betroffene Person um Hilfe ersucht hat. Über den konkreten Umfang und Inhalt der Unterstützungsmaßnahmen äußert sich die Bundesregierung jedoch nicht.

Das Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten gilt nicht unbegrenzt. Die Bundesregierung ist nur insoweit zur Information verpflichtet, als sich das Informationsbegehren auf einen zulässigen Gegenstand richtet und der Informationsweitergabe keine verfassungsrechtlichen Gründe entgegenstehen. Grenzen bilden dabei unter anderem der Schutz von Grundrechten Dritter. Vorliegend ergibt sich die Begrenzung des Fragerechts aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes. Durch die Frage werden Informationen unter anderem über ärztliche Behandlungsmaßnahmen begehrt, die die Intimsphäre der betroffenen Person berühren und daher besonders schutzbedürftig sind.

5. Wie viele Soldaten haben nach Kenntnis der Bundeswehr seit 2020 ambulante und stationäre Therapien für PTBS in Anspruch genommen, und wie hat sich diese Zahl im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 befanden sich 3.598 Soldaten und Soldatinnen in psychiatrischen und psychotherapeutischen Einrichtungen der Bundeswehr in Behandlung. Gegenüber einem vergleichbaren Vorzeitraum war eine Steigerung um 25 Prozent zu vermerken, bedingt durch Ressourcenaufwuchs bei gleichbleibender Anzahl von Neuerkrankungen.

6. Sind die vorhandenen stationären Therapieplätze für den Bedarf ausreichend oder gibt es Engpässe bei der Versorgung mit stationären Therapiemöglichkeiten für Soldaten?

Durch die Nutzung sowohl bundeswehreigener als auch ziviler Gesundheitseinrichtungen gibt es im Regelfall keine Engpässe bei der stationären Versorgung von Soldatinnen und Soldaten.

7. Wie viele Personen haben in welchen Jahren jeweils ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art bei der Bundeswehr begonnen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor, da ein Vorhalten entsprechender Daten zur Aufgabenerfüllung nicht notwendig ist.

- a) Wie viele Personen haben in welchen Jahren jeweils ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art bei der Bundeswehr nach § 6 Absatz 5 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (EinsatzWVG) begonnen?

Seit Inkrafttreten des EinsatzWVG bis heute befinden bzw. befanden sich durch Eintritt oder Einstellung insgesamt 1.043 Personen in einem WbA.

- b) Wie viele Personen befinden sich derzeit insgesamt in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art bei der Bundeswehr?

Zum jetzigen Zeitpunkt befinden sich durch Eintritt oder Einstellung insgesamt 595 Personen in einem WbA.

8. Wie viele Soldaten haben seit 2020 keinen Zugang zu stationärer oder ambulanter Therapie erhalten, obwohl sie Bedarf angemeldet haben, und welche Gründe lagen dieser Ablehnung zugrunde?

Seit dem Jahre 2020 haben alle Soldaten und Soldatinnen mit festgestelltem medizinischen Therapiebedarf im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung und der Bundeswehrheilfürsorgeverordnung Zugang zu stationären und ambulanten Therapien erhalten.

9. Wie viele Soldaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst oder während eines Wehrdienstverhältnisses besonderer Art seit 2020 suizidgefährdet geworden, haben einen Suizid versucht oder haben Suizid begangen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da keine Statistik im Sinne der Fragestellung erhoben wird.

10. Wie viele Soldaten, die sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art befinden, haben ambulante oder stationäre Therapie in Bezug auf eine Erkrankung mit PTBS seit 2020 erhalten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da keine Statistik im Sinne der Fragestellung erhoben wird.

- a) Wie vielen Soldaten, die sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art befinden, konnte innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten oder länger kein Therapieplatz bzw. keine Behandlung angeboten werden?

Allen Soldaten und Soldatinnen, die sich in einem WbA befinden, konnte innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ein Therapieplatz bzw. eine Behandlung angeboten werden.

- b) Wie viele Soldaten, die sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art befinden und Berufssoldaten geworden sind, benötigen weiterhin psychologische Betreuung?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da keine Statistik im Sinne der Fragestellung erhoben wird.